

RS UVS Kärnten 2003/11/20 KUVS-622-628/5/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.2003

Rechtssatz

Gemäß § 4 Abs 4 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung muss die Tiefe der für die Ableitung des Wassers von der Lauffläche des Reifens erforderlichen Vertiefungen des Laufstreifens (Profiltiefe) im mittleren Bereich der Lauffläche, der etwa drei Viertel der Laufflächenbreite einnimmt, bei Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h ausgenommen Motorfahrrädern und bei Anhängern mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, am gesamten Umfang mindestens 1,6 mm, bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg mindestens 2 mm und bei Motorfahrrädern mindestens 1 mm betragen, um den Verwaltungsvorschriften zu entsprechen.

Schlagworte

Mindestprofiltiefe bei Reifen, Reifen, Ableitung des Wassers von der Lauffläche des Reifens, Laufstreifen, Profiltiefe, Bauartgeschwindigkeit und Profiltiefe, Kraftfahrzeuge, Motorfahrräder, Anhänger, Gesamtgewicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at